

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.2.97
Geändert zur Mitgliederversammlung am 27.5.98, 11.11.2003, 18.1.2006 sowie
am 08.12.2021

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Saaleperlen e.V." In der öffentlichen Präsentation des Vereins ist in Verbindung mit dem Vereinsnamen der Zusatz "Erster Hallescher schwul-lesbischer Sportverein" in geeigneter Weise zu verwenden.

Er hat seinen Sitz in Halle (Saale).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- die Integration von schwulen und lesbischen Sportlern in den Sportverbänden der Stadt und des Landes.
- Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung von schwulen und lesbischen Sportlern.
- Aktivitäten zur Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und mit der Gebührenordnung (GebO) verabschiedet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus mindestens zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Insbesondere sind das

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden kann. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 4. Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich möglichst unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

In Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden des Vorsitzenden durch Anschreiben der Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder die Vereinsauflösung.
- die Festlegung der Vertretungsvollmacht des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wird auf Grundlage der Geschäftsordnung (GO) durchgeführt, sofern die Satzung kein anderes Vorgehen erfordert.

Die Mitgliederversammlung kann dem Verein eine Geschäftsordnung (GO), eine Finanzordnung (FO), eine Gebührenordnung (GebO) und eine Finanzrichtlinie (FR) geben und diese ändern.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen beim Versammlungsleiter spätestens 3 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung eingehen und durch diesen bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend der eingegangenen Anträge zu ändern und von der Mitgliederversammlung zu verabschieden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Halle e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Behindertensports.

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 17 Finanzrichtlinie

Der Verein kann sich eine Finanzrichtlinie geben die den Zahlungsverkehr des Vereins mit seinen Mitgliedern, Sektionen und Vereinen sowie gegenüber Dritten im Rahmen der Finanzordnung regelt. Die Finanzrichtlinie wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 18 Finanzordnung

Der Verein kann sich eine Finanzordnung geben in der die Verwendung der Finanzmittel des Vereins geregelt sind. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet und geändert.

§ 19 Gebührenordnung

Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung, in der sämtliche Gebühren sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge (durch die Mitgliederversammlung) festgelegt sind.

§ 20 Ordnungen

Die Ordnungen nach § 16 – 19 sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich, sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Finanzierung

Der Sportverein finanziert sich aus den Vereinsbeiträgen der Mitglieder, deren Höhe und Fälligkeit unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

Weitere Grundsätze der Finanzierung sind durch die Finanzordnung geregelt.